

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick vom 09.09.2004**

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat in seiner Sitzung am 20.07.2004 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.1993, BGBl. I S. 637), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV NW S. 664) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96) folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick beschlossen:

### **I. Das Jugendamt**

#### **§ 1**

##### **Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### **§ 2**

##### **Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick zuständig.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen. Selbständigkeit und Selbstverwirklichung von Mädchen sind über die Stärkung weiblicher Identität und weiblichen Selbstbewusstseins zu fördern. Dabei sind die besonderen Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen zu berücksichtigen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 4

#### Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und die in Abs. 3 aufgeführten beratenden Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden von der Stadtvertretung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO).

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm bestellter Vertreter,
  - b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Vertreter,
  - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Bochum bestellt wird,
  - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes Recklinghausen bestellt wird,
  - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
  - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Polizei bestellt wird,
  - g) je eine Vertretung der kath. Kirche und der evangl. Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt,
  - h) weitere sachkundige Personen, benannt von den Fraktionen, die bei den stimmberechtigten Mitgliedern der Stadtvertretung keine Berücksichtigung gefunden haben; diese Mitglieder sind von der Stadtvertretung zu wählen (§ 5 Abs. 3 AG-KJHG).

- i) *eine Vertreterin/ein Vertreter des Oer-Erkenschwicker Kinder- und Jugendparlamentes die/der dem Leitungsteam angehört und die Voraussetzungen zum aktiven Kommunalwahlrecht erfüllt*

Für die Mitglieder c) bis i) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

### § 5

#### **Teilnahme weiterer Personen**

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen ein/eine Vertreter/in der Jugendarbeit oder des Allgemeinen sozialen Dienstes teil.

### § 6

#### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der von der Stadtvertretung bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der von der Stadtvertretung gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtvertretung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an die Stadtvertretung Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
    - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
    - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
  2. Die Entscheidung über
    - a) die Jugendhilfeplanung,
    - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
    - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
    - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder

GTK),

- e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),
  - f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
  - g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,
  - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
  - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Anhörung vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

## § 7

### Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

### III. Die Verwaltung des Jugendamtes

## § 8

### Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

## § 9

**Aufgaben**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Hauptverwaltungsbeamten oder in seinem Auftrage von dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Stadtvertretung und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte oder in seinem Auftrage der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
  - ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
  - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

**IV. Schlußbestimmungen****§ 10****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick vom 28.12.1993 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 09.09.2004

P e i c k  
Bürgermeister